

Messen und Ausstellungen					
Veranstaltungstyp	zugelassene Kunden-/Besucherkreise	zugelassene Angebotsform	Anforderungen an Angebot	(Mindest-) Zeitabstand	Eintrittsgeld
Messe (§ 64 GewO)	<ul style="list-style-type: none"> gewerbl. Wiederverkäufer, Verbraucher, Großabnehmer nur in beschränktem Umfang an einzelnen Tagen auch Letztverbraucher 	Ausstellung und überwiegender Vertrieb (Waren/ Dienstleistungen) <u>nach Muster</u>	<u>wesentliches</u> Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige	nein (i.d.R. Jahresabstand)	ja
Ausstellung (§ 65 GewO)	keine Einschränkung	<ul style="list-style-type: none"> Ausstellung und Vertrieb (Waren/ Dienstleistungen) <u>oder nur</u> Information zum Zweck der Absatzförderung 	<u>repräsentatives</u> Angebot eines oder mehrerer Wirtschaftszweige oder -gebiete	nein	ja

Jahr- und Spezialmärkte					
Veranstaltungstyp	zugelassene Kunden-/Besucherkreise	zugelassene Angebotsform	Anforderungen an Angebot	(Mindest-) Zeitabstand	Eintrittsgeld
Jahrmarkt (§ 68 Abs.2 GewO)	keine Einschränkung	<ul style="list-style-type: none"> Feilbieten von Waren aller Art (Neuwaren bis zu 30% des Gesamtwarenangebots) möglich: Schaustellertätigkeiten mit Reisegewerbekarte 	keine	1 Monat	nein
Spezialmarkt (§ 68 Abs. 1 GewO)	keine Einschränkung	<ul style="list-style-type: none"> Feilbieten von (durch Veranstalter) bestimmten Waren (Warengruppen) möglich: Schaustellertätigkeiten mit Reisegewerbekarte 	klare Abgrenzung zu allgemeinem Warensortiment muss möglich sein	1 Monat	ja

Großmärkte, Wochenmärkte, Volksfeste					
Veranstaltungstyp	zugelassene Kunden-/Besucherkreise	zugelassene Angebotsform	Anforderungen an Angebot	(Mindest-) Zeitabstand	Eintrittsgeld
Großmarkt (§ 66 GewO)	<ul style="list-style-type: none"> im wesentlichen nur <u>gewerbliche</u> Wiederverkäufer, Großabnehmer nur ausnahmsweise auch Letztverbraucher unter Beachtung des Ladenschlussgesetzes 	keine Einschränkung	Vertrieb bestimmter Waren oder Waren aller Art (keine Dienstleistungen)	nein	ja
Wochenmarkt (§ 67 Abs. 1 GewO)	keine Einschränkung	Feilbieten von Lebensmitteln und bestimmte Waren des täglichen Bedarfs	keine	Tages- oder ½ Wochenabstand	nein
Volksfest (§ 60b Abs.1 GewO)	keine Einschränkung	unterhaltende Schaustellertätigkeiten und Feilbieten von „Volksfestwaren“	nur übliches Warenangebot auf Volksfesten	nein	nein